

GR_GERICHTE SK2 2014 67 vom 22. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2014_67

FR: GR_GERICHTE SK2 2014 67 du 22 juin 2015

IT: GR_GERICHTE SK2 2014 67 del 22 giugno 2015

Regeste

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

Erwägungen

E. 2

Indem der Beschwerdeführer davon ausgeht, dass bei Gutheissung der Beschwerde (nur) wegen der Verletzung von Art. 143bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) ermittelt und Anklage erhoben werden müsse (vgl. Beschwerde, S. 5), bringt er damit zum Ausdruck, dass die Einstellung des Strafverfahrens, sofern sie den Tatbestand von Art. 179novies StGB betrifft, nicht angefochten wird. Darauf ist somit nicht mehr zurückzukommen.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer rügt eine mehrfache Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft (vgl. Beschwerde, S. 3 ff.). Eine Gehörsverletzung liege zunächst darin, dass die Staatsanwaltschaft die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge nur teilweise berücksichtigt, im Übrigen aber nie formell abgelehnt habe. Nur aus der Einstellungsverfügung habe er sinngemäss entnehmen können, dass seine Anträge nicht gutgeheissen worden seien. Eine Begründung dafür sei nicht angegeben worden. Eine weitere Gehörsverletzung liege darin, dass dem Beschwerdeführer weder die Einvernahme von H. _____ noch die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. I. _____ vom 12. Mai 2014 vor der Einstellung des Verfahrens zur Kenntnis gebracht worden seien. Schliesslich sei auch darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erblicken, dass die Einstellung nach der Beweisergänzung nicht nochmals im Sinne von Art. 318 StPO angekündigt worden sei. Bereits aus diesen Gründen sei die Beschwerde gutzuheissen. b) Kündigt die Staatsanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Abschluss des Strafverfahrens an und teilt sie ihnen mit, dass sie das Verfahren ein-

Seite 6 — 13 stellen will, so setzt sie gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO den Parteien eine Frist zur Stellung von Beweisanträgen. Das in Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO statuierte und in Art. 318 StPO konkretisierte Beweisantragsrecht ist Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör und gewährt den Parteien das Recht, mit Eingaben gestaltend auf das Strafverfahren einzuwirken. Formrichtig angebotene Beweisanträge sind zu prüfen und zu berücksichtigen. Da der Schwerpunkt der Beweisabnahmen im Vorverfahren liegt, kommt dort dem Beweisantragsrecht eine besondere Bedeutung zu (vgl. Ariane Kaufmann, Das Unmittelbarkeitsprinzip und die Folgen seiner Einschränkung in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2013, S. 220 f. und 268). Die Beweise sollen im Sinn des Untersuchungs- und Wahrheitsgrundsatzes gemäss Art. 6 StPO der

Verwirklichung der materiellen Wahrheit dienen und so möglichst zuverlässige Grundlage für die rechtliche Beurteilung strittiger Tatumstände liefern (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 [zit. Praxiskommentar], N 2 vor Art. 139-195 StPO). Im Hinblick darauf kann die Staatsanwaltschaft Beweisanträge nur ablehnen, wenn damit die Beweiserhebung über Tatsachen verlangt wird, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind. Der Entscheid ergeht schriftlich und mit kurzer Begründung (Art. 318 Abs. 2 StPO). Nach Schmid kann auf eine Begründung verzichtet werden, wenn den Beweisanträgen entsprochen wird (Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013 [zit. Handbuch], Rz. 1245). Die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft ist in der Regel nicht anfechtbar (Art. 318 Abs. 2 und Art. 394 lit. b StPO). Sofern das Verfahren in der Folge eingestellt wird, kann die Privatklägerschaft dagegen Beschwerde führen und geltend machen, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_17/2013 vom 12. Februar 2013 E. 1.1 und 6B_995/2014 vom 1. April 2015 E. 5.2; ferner Schmid, Handbuch, Rz. 1245 [Fn. 112]). c) Mit Parteimitteilung vom 4. November 2013 stellte die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Strafverfahrens in Aussicht. Gleichzeitig setzte sie Frist, allfällige Beweisanträge innert sieben Tagen geltend zu machen (StA act. 1.10). Mit Schreiben vom 26. November 2013 stellte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers nach erstreckter Frist diverse Beweisanträge, namentlich die Spiegelung gewisser Firmencomputer bzw. Server und die Einvernahme bestimmter Personen (StA act. 1.14). Den Beweisanträgen wurde, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, nur teilweise entsprochen (Einvernahme von H. _____). Insbesondere erfolgte die verlangte Spiegelung der Firmencomputer bzw. Server nicht. Ebenso

Seite 7 — 13 richtig ist, dass keine explizite Ablehnung der nicht berücksichtigten Beweisanträge erfolgte, sondern sich eine solche - wenn überhaupt - einzig aus der Einstellungsverfügung ergibt. Eine Begründung, warum die gestellten Beweisanträge teilweise unberücksichtigt blieben, ist aber auch dort nicht auszumachen. Die Staatsanwaltschaft ist damit der in Art. 318 Abs. 2 StPO statuierten Begründungspflicht offenkundig nicht nachgekommen, was als Verletzung des rechtlichen Gehörs zu werten ist. Da die Beschwerde auch aus materiellen Gründen gutzuheissen und die Angelegenheit zur Weiterführung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist (vgl. Erwägung 4), wird sich die Staatsanwaltschaft mit den bis dahin unbehandelt gebliebenen Beweisanträgen neu zu befassen haben. Insofern kann offen bleiben, ob, wie der Beschwerdeführer geltend macht, anderweitig eine Gehörsverletzung vorliegt, namentlich indem ihm die Einvernahme von H. _____ und die Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. I. _____ vom 12. Mai 2014 vor der Einstellung des Verfahrens nicht zur Kenntnis gebracht worden seien. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang schliesslich, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Umstand zu erblicken ist, dass die Einstellung nach der Beweisergänzung (Einvernahme von H. _____) nicht nochmals im Sinne von Art. 318 StPO angekündigt worden ist, nachdem die Staatsanwaltschaft - wie ursprünglich angekündigt - an der Einstellung des Verfahrens ungeachtet der Beweisergänzung festhielt (vgl. Schmid, Praxiskommentar, N 7 zu Art. 318 StPO).

E. 4

a) Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung des Verfahrens damit, dass es sich bei den in Frage kommenden Tatbeständen (Art 143bis StGB und Art. 179novies StGB) um Antragsdelikte handle, die Strafantragsfrist gemäss Art. 31 StGB drei Monate betrage und vorliegend nicht eingehalten sei. X. _____ habe bereits im Verfahren vor dem Handelsgericht Zürich, welches mit Urteil vom 18. Oktober 2011 abgeschlossen worden sei, Kenntnis davon erhalten, dass die Ge- genpartei, d.h. der Verwaltungsrat der D. _____ AG, im Besitz der fraglichen E- Mails gewesen sei. Gleiches ergebe sich aus der Klageschrift an das Bezirksge- richt Maloja vom 16. April 2012, worin von X. _____ zum Ausdruck gebracht wer- de, dass A. _____ als Erfüllungsgehilfe der G. _____ X. _____ ausspioniert habe. Die Behauptung von X. _____, er habe erst Ende August 2012 von der angebli- chen Täterschaft von A. _____ bzw. des Verwaltungsrats der D. _____ AG erfahren, sei deshalb nicht haltbar und der Strafantrag somit verspätet gestellt worden, weshalb das Strafverfahren mangels einer formellen Prozessvoraussetzung ein- gestellt werde. Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, er habe erst durch den Erhalt gewisser E-Mails erkennen können, dass A. _____ nach seinen Pass-

Seite 8 — 13 wörtern gefragt habe. Diese E-Mails habe er im Verfahren vor dem Bezirksgericht Maloja (erst) mit Replik vom 11. Oktober 2012 eingebracht, nachdem er diese er- halten habe. Im Übrigen sei selbst in der Einstellungsverfügung die Rede davon, dass nicht habe geklärt werden können, von wem und ob überhaupt der Computer des Beschwerdeführers gehackt worden sei. Somit könne die Strafanzeige gar nicht verspätet gestellt worden sein (vgl. Beschwerde, S. 5 ff.). b) Gemäss Art. 143bis Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer auf dem Wege von Datenübertragungs- einrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt. Der Tatbestand schützt Daten- verarbeitungssysteme vor Eindringlingen (Hackern), die darauf aus sind, Siche- rungen zu durchbrechen und in gesicherte Datensysteme einzudringen, ohne da- mit weitere, insbesondere wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Angriffsobjekt sind das Datenverarbeitungssystem bzw. die Datenverarbeitungsanlage, nicht die darin gespeicherten Daten (Urteil des Bundesgerichts 6B_456/2007 vom 18. März 2008 E. 4.1 m.w.H.). aa) Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie ver- letzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Ver- letzt ist, wer Träger des unmittelbar betroffenen Rechtsguts ist. Dieser ergibt sich durch Auslegung des betreffenden Tatbestandes (BGE 118 IV 209 E. 2; 128 IV 81 E. 3a). Der Tatbestand des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssys- tem im Sinne von Art. 143bis StGB schützt den Anspruch des Betreibers einer Da- tenverarbeitungsanlage darauf, dass sein System als technische Anlage, aber auch die damit abgewickelte Datenverarbeitung und Datenübermittlung ungestört von Eingriffen Unberechtigter betrieben werden kann. Geschützt wird mithin die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wem der Zugang zu einer ge- sicherten Datenverarbeitungsanlage und den dort gespeicherten Daten gewährt wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_456/2007 vom 18. März 2008 E. 4.1 m.w.H.; ferner auch BGE 130 III 28 E. 4.2). Durch das unbefugte Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage verletzt und somit zum Antrag berechtigt ist, wer über die Datenverarbeitungsanlage bzw. über den Zugang zu ihr rechtlich verfügen kann, d.h. wer berechtigt ist, über den Zu- gang zur Anlage und damit zu den dort gespeicherten Daten zu bestimmen. Mass- gebend ist die Berechtigung zum Zugriff auf das Datenverarbeitungssystem, nicht die Verfügungsberechtigung über die Daten. Demzufolge ist etwa auch derjenige antragsberechtigt, welcher Inhaber eines passwortgeschützten

E-Mail-Kontos ist

Seite 9 — 13 (Urteil des Bundesgerichts 6B_456/2007 vom 18. März 2008 E. 4.1; Stefan Trechsel/Dean Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 11 zu Art. 143bis StGB; Philipp Weissenberger, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 29 zu Art. 143bis StGB). Im vorliegenden Fall machte der Beschwerdeführer in seiner Strafanzeige bzw. seinem Strafantrag (StA act. 2.3) geltend, es sei in seinen durch persönliches Passwort geschützten E-Mail-Account auf dem ihm zur Verfügung gestellten Firmencomputer eingedrungen worden. Dies habe er dadurch festgestellt, dass in zwei anderen Gerichtsverfahren E-Mails aufgetaucht seien, welche aus seinem Account stammten, aber weder von ihm noch von den Empfängern der fraglichen E-Mails in die Hände der Gegenpartei in den jeweiligen Zivilverfahren gelangt seien (vgl. StA act. 2.3, Beilage 1 und 2). Deshalb müsse davon ausgegangen werden, dass er ausspioniert worden sei. Diesbezüglich ist er nach dem zuvor Ausgeführten berechtigt, Strafantrag wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem gemäss Art. 143bis StGB zu stellen. bb) Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird, was auch die Kenntnis der Straftat voraussetzt (BGE 126 IV 131 E. 2a; Christof Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 6 zu Art. 31 StGB). Solange aufgrund der Sachlage unklar ist, ob überhaupt ein Delikt begangen wurde, beginnt die Frist mithin nicht zu laufen. Der Fristenlauf beginnt erst, wenn der antragsberechtigten Person neben den objektiven auch die subjektiven Tatbestandselemente bekannt sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_1148/2013 vom 5. Dezember 2014 E. 2.2 und 6B_396/2008 vom 25. August 2008 E. 3.3.3; Riedo, a.a.O., N 17 zu Art. 31 StGB). Bekannt im Sinne von Art. 31 StGB ist der Täter nicht schon, wenn der Verletzte gegen eine bestimmte Person einen Verdacht hegt. Erforderlich ist viel mehr eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt und die antragsberechtigte Person gleichzeitig davor schützt, wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede belangt zu werden (BGE 126 IV 131 E. 2a; zuletzt bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_1148/2013 vom 5. Dezember 2014 E. 2.2). Die berechtigte Person ist nicht verpflichtet, nach dem Täter zu forschen, und das blosses Kennenmüssen des Täters oder ein blosser Verdacht löst die Antragsfrist nicht aus (BGE 101 IV 113 E. 1b; Riedo, a.a.O., N 26 zu Art. 31 StGB). Entsprechendes gilt in Bezug auf die Kenntnis der Tat.

Seite 10 — 13 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt im Zweifel die Frist als eingehalten, wenn keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsberechtigten Tat und Täter schon früher bekannt waren. Das Bundesgericht führte als Begründung aus, der Verletzte werde meist in der Lage sein, anzugeben und Beweise anzubieten, bei welcher Gelegenheit er Kenntnis von Tat und Täter erhalten hat. Dagegen werde ihm der Beweis, bis dahin keine Kenntnis erhalten zu haben, kaum je gelingen, sei doch der Beweis einer negativen Tatsache in der Regel unmöglich (BGE 97 I 769 E. 3; bestätigt in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_867/2009 vom 3. Dezember 2009 E. 2.5 und 6B_431/2010 vom 24. September 2010 E. 2.3.3; vgl. ferner Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 14 zu Art. 31 StGB; krit. hierzu Riedo, a.a.O., N 39 ff. zu Art. 31 StGB). Der Strafantrag datiert im vorliegenden Fall vom

8. November 2012. Die Staatsanwaltschaft geht in ihrer Einstellungsverfügung davon aus, dass dem Beschwerdeführer Täter und Tat schon mehr als drei Monate zuvor bekannt gewesen seien, da er bereits im Verfahren vor dem Handelsgericht Zürich, welches mit Urteil vom 18. Oktober 2011 abgeschlossen worden sei, Kenntnis davon erhalten habe, dass die Gegenpartei, d.h. der Verwaltungsrat der D._____AG, im Besitz der fraglichen E-Mails gewesen sei. Gleiches ergebe sich aus der Klageschrift an das Bezirksgericht Maloja vom 16. April 2012, worin von X._____ zum Ausdruck gebracht werde, dass A._____ als Erfüllungsgehilfe der G._____ den Beschwerdeführer ausspioniert habe. Demgegenüber bestreitet der Beschwerdeführer, dass ihm schon vor Erhalt der E-Mails, welche aufzeigten, dass A._____ beim Systemadministrator nach seinen Passwörtern gefragt habe (vgl. StA act. 2.3, Beilagen 3 bis 5), bzw. vor der Eingabe der Replik vom 11. Oktober 2012 die Täterschaft bekannt gewesen sei. Die fraglichen E-Mails habe er anonym per Post ca. Ende August bzw. Anfang September 2012 zugestellt erhalten (vgl. StA act. 2.4, Antwort auf Frage 3). Ausgehend von diesen Angaben wäre der Strafantrag somit rechtzeitig gestellt worden. Zu prüfen ist deshalb, ob ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Beschwerdeführer die Täterschaft schon früher bekannt war. Da es sich vorliegend um eine Verfahrenseinstellung handelt, müssen solche Anhaltspunkte in einem umso grösseren Masse vorliegen. Wie ausgeführt beginnt die Antragsfrist erst mit Kenntnis von Täter und Tat zu laufen, wobei die Kenntnis des Täters die Kenntnis der Tat voraussetzt. Insofern nicht massgeblich für die Fristbestimmung ist, in welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer Kenntnis der Tat hatte. Von Bedeutung ist vielmehr und erst, wann er

Seite 11 — 13 Kenntnis von der Täterschaft hatte. Vorauszuschicken ist in diesem Zusammenhang, dass die Tathandlung von Art. 143bis StGB im Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem als solchem und nicht im Besitz oder in der Weitergabe der dadurch allenfalls erlangten Unterlagen besteht. Insofern geht die Begründung der Staatsanwaltschaft an der Sache vorbei, wenn sie die Kenntnis des Täters damit begründet, dem Beschwerdeführer sei bereits im Verfahren vor dem Handelsgericht Zürich bekannt gewesen, dass die Gegenpartei, d.h. der Verwaltungsrat der D._____AG, im Besitz der fraglichen E-Mails gewesen sei. Von diesem Besitz lässt sich - zumindest in der vorliegenden Konstellation - nicht mit einer im Hinblick auf Art. 31 StGB erforderlichen Sicherheit auf die Täterschaft bezüglich des Eindringens schliessen. Und die damalige Kenntnis der Tat - sollte sie denn tatsächlich vorgelegen haben - genügt wie gesehen für sich allein nicht. Ebenso wenig ergeben sich aus der beim Bezirksgericht Maloja eingereichten Klageschrift vom 16. April 2012 (StA act. 2.18) ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt die Täterschaft bezüglich des Eindringens in sein E-Mail-Account bekannt gewesen sei. Zwar ist, wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung festhält, richtig, dass darin ausgeführt wird, A._____ habe den Beschwerdeführer als Erfüllungsgehilfe für die G._____ ausspioniert (vgl. S. 18 der Klageschrift). Dass dies in Form eines Eindringens in den E-Mail-Account des Beschwerdeführers geschehen sei, findet dort allerdings keine Erwähnung. Das geschilderte (angebliche) Ausspionieren ist auch in anderer Weise möglich. Insofern kann festgehalten werden, dass sich auch aus der Klageschrift vom 16. April 2012 keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt mit hinreichender Sicherheit bekannt war, wer in seinen E-Mail-Account eingedrungen war. Andere Gründe hierfür macht die Staatsanwaltschaft nicht geltend und solche sind auch nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich aus den Angaben der einvernommenen Personen (vgl. insb. StA act. 2.5, 2.9 und 2.17) keine entsprechenden

Anhaltspunkte. Demzufolge ist, gestützt auf die dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden Akten, davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer - wenn überhaupt - erst mit dem Erhalt der E-Mails, welche seiner Auffassung nach aufzeigten, dass A. _____ beim System-Administrator nach seinen Passwörtern gefragt habe (vgl. StA act. 2.3, Beilagen 3 bis 5), Kenntnis von der Täterschaft erhalten hat. Dass er diese E-Mails früher als angegeben erhalten haben könnte, ist nicht erwiesen und es liegen auch keine anderweitigen, ernsthaften Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Beschwerdeführer die Täterschaft mehr als drei Monate vor Strafantragstellung bekannt war. Somit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vor-

Seite 12 — 13 liegend rechtzeitig Strafantrag wegen unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem gemäss Art. 143bis StGB gestellt hat. So hält denn auch die Staatsanwaltschaft selbst in der Einstellungsverfügung fest, dass nicht habe geklärt werden können, von wem und ob überhaupt - unter Benützung der von A. _____ beim System-Administrator erfragten Passwörter - der Computer des Beschwerdeführers gehackt worden sei. Warum dann aber dem Beschwerdeführer die entsprechende Täterschaft hätte bekannt sein sollen, wenn sie es für die Staatsanwaltschaft nach wie vor nicht zu sein scheint, ist unerklärlich. Die Verfahrenseinstellung erfolgte insofern klarerweise zu Unrecht, weshalb die Beschwerde gutzuheissen und die Angelegenheit zur Weiterführung der Strafuntersuchung im Sinne der dargelegten Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist.

E. 5

Da sich die Beschwerde dem Gesagten zufolge als offensichtlich begründet erweist, entscheidet der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; BR 173.000]; Art. 11 Abs. 2 KGV).

E. 6

Die Staatsanwaltschaft verfügte in der Einstellungsverfügung die Kostentragung ihrer Aufwendungen durch den Staat. Insofern erübrigt es sich, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 7

a) Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat nach Art. 428 Abs. 4 StPO der Kanton Graubünden die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. In Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.201) werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorliegend auf Fr. 1'500.00 festgesetzt. b) Im Weiteren hat der Kanton Graubünden den Beschwerdeführer gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO, welcher trotz Verweis auf das Berufungsverfahren auch im Beschwerdeverfahren Anwendung findet (Stefan Wehrenberg/Friedrich Frank, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 14 zu Art. 436 StPO; Yvona Griesser, in: Dönnigschmid/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 4 zu Art. 436 StPO), hierfür aussergerichtlich zu entschädigen. Mangels Einreichung einer Honorarnote wird die Entschädigung nach richterlichem Ermessen festgelegt (vgl. Wehrenberg/Frank, a.a.O., N 16 zu Art. 436 StPO). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie in Anbetracht des Umfangs der abgefassten Rechtsschriften erscheint eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 1'500.00 (inkl. Spesen und MWSt.) als angemessen.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.